

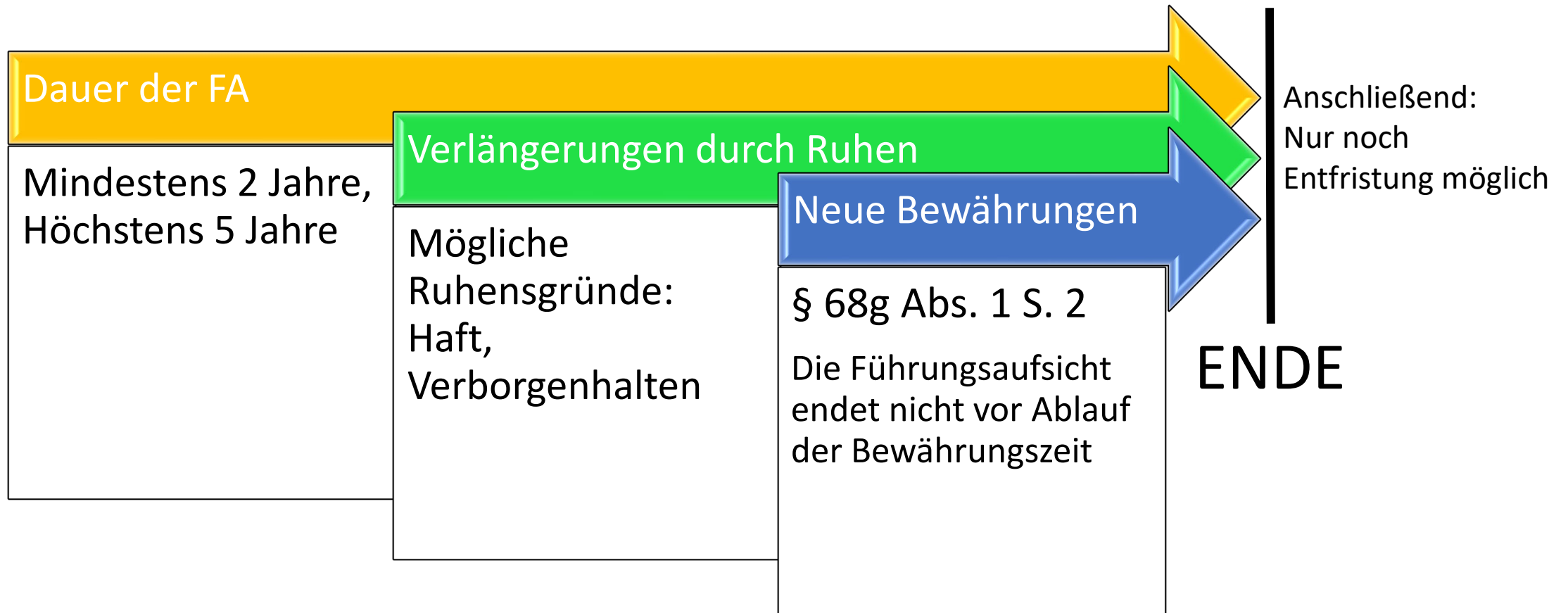
Die Entfristung der Führungsaufsicht

Rechtliche Grundlagen und Probleme der Praxis

Die Entfristung der Führungsaufsicht

- I. Allgemeines zur Dauer
- II. EXKURS: Verjährung
- III. Anordnung am Anfang der FA
- IV. Unbefristete Verlängerung der FA
 1. Rechtliche Grundlagen
 - a) § 67 d Abs. 2
 - b) Andere Führungsaufsichten
 2. Verfahren
 - a) Anhörung, Entscheidung
 - b) Überprüfungsfrist
 - c) Weitere Führungsaufsichten
- V. Probleme der Praxis + Diskussion

Dauer der FA-Allgemein



EXKURS: Verjährung

- § 79 Abs. 4 S. 1 und S. 2 Nr. 1 StGB:
 - 4) ¹Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3) verjähren nicht. ²Die Verjährungsfrist beträgt
 - 1. fünf Jahre in den sonstigen Fällen der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,[...].
- Gilt nur für befristete Führungsaufsichten (Regelfall)
- § 79 StGB ist eine abschließende Regel
 - § 68 g Abs. 1 Satz 2 StGB? Ist eine Regel zur Dauer
 - Die Zeit, in der der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält, lässt den Lauf der Verjährungsfrist unberührt (Fischer, a.a.O., Rz. 5 zu § 79a ; LG Bamberg a.a.O.).
- Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Diese darf nach Ablauf der Verjährungsfrist (5 Jahre) nicht mehr vollstreckt werden.

Unbefristete Führungsaufsicht

Anordnung zu Beginn

§ 68c Abs. 2

Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die verurteilte Person

1. in eine Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer Therapieweisung nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt die verurteilte Person in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nachträglich ihre Einwilligung, setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest.

Anordnung zu Beginn

- Mit Anordnung der FA wird keine Dauer bzw. Höchstfrist festgelegt, sondern direkt eine unbefristete FA ausgesprochen
- praxisrelevant ? Zumindest in HH nicht
- Besondere Gefährlichkeit eines behandlungsunwilligen Probanden

Unbefristete Verlängerung der FA

§ 68 c Abs. 3 StGB

Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § [67d](#) Abs. [2](#) aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach § [20](#) oder § [21](#) geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist, oder
2. sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § [68b](#) Absatz [1](#) oder [2](#) oder auf Grund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist, und
 - a) gegen die verurteilte Person wegen Straftaten der in § [181b](#) genannten Art eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde oder
 - b) die Führungsaufsicht unter den Voraussetzungen des § [68b](#) Absatz [1](#) Satz 3 Nummer [1](#) eingetreten ist und die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder nach den §§ [250](#), [251](#), auch in Verbindung mit § [252](#) oder § [255](#), verhängt oder angeordnet wurde.

- Zwei größere Fallkonstellationen:
- 1. Führungsaufsicht weil eine Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wird nach § 67d Abs. 2 StGB
- 2. Führungsaufsicht aus anderer Rechtsgrundlage (§§ 67d Abs. IV, V, VI; § 68 f StGB)

FA aufgrund von § 67 d Abs. 2

Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § [67d](#) Abs. [2](#) aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach § [20](#) oder § [21](#) geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist

FA aufgrund von § 67 d Abs. 2

- Voraussetzungen
 - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
 - Aussetzung nach § 67 d Abs. 2
 - Bestimmte Tatsachen
 - Alsbald ein Zustand nach § 20 oder § 21 StGB
 - Gefahr der Begehung weiter erheblicher rechtswidriger Taten
- Problem: Maßregel erledigt
 - § 67b Abs. 2: Keine Anwendung, da der Wortlaut nur von § 67d Abs. 2 ausgeht
 - Regelmäßig werden mit den Entfristungsbeschlüssen die Unterbringung für erledigt erklärt: Kann eine FA dann wirklich entfristet werden, wenn ihr Rechtsgrund wegfällt?
 - Bewährung kann nicht entfristet werden, kann das sein?
- Oftmals bedeutet diese Anordnung eine lebenslange Führungsaufsicht

§ 67 d Abs. 2

- Gründe für die Anordnung (Auswahl)
 - Verweigerung/Ankündigung Medikamente
 - Krankheitseinsicht
 - Weiterer Konsum von Alkohol oder Drogen
 - Ermittlungsverfahren
 - Auffälliges Verhalten in Unterkünften
 - Stabilisierung nur durch ambulante Forensik möglich
 - Keine zivile Anbindung gefunden
 - Einnahme bestimmter Medikamente
 - Oft trotz gesetzlicher Betreuung (Gesundheitsfürsorge)

Andere Führungsaufsichten

Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

2. Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist, und

a) gegen die verurteilte Person wegen Straftaten der in § [181b](#) genannten Art eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde oder

b) die Führungsaufsicht unter den Voraussetzungen des § [68b](#) Absatz [1](#) Satz 3 Nummer [1](#) eingetreten ist und die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder nach den §§ [250](#), [251](#), auch in Verbindung mit § [252](#) oder § [255](#), verhängt oder angeordnet wurde.

Andere Führungsaufsichten, Nr. 2a

- Zielt auf Sexualstraftäter (über 2 Jahre (G)FS und/oder Unterbringung)
- Konkrete Anhaltspunkte der Gefährlichkeit
 - Weisungsverstöße (positiv feststehen=rechtskräftig festgestellt oder Geständnis)
 - Andere bestimmte Tatsachen
 - Z.B.: neue einschlägige Verurteilungen die zu keiner neuen FA geführt haben (KiPO); möglicherweise konkrete Aussagen bei der Bewährungshilfe
 - Aber auch hier wird das Merkmal positiv feststehen verlangt
- Bsp. Praxis: Herr S.

Andere Führungsaufsichten, Nr. 2b

- Gewalttäter (FS mindestens 2 Jahre oder Unterbringung)
- Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Nr. 2a:
 - Konkrete Anhaltspunkte der Gefährlichkeit
 - Weisungsverstöße (positiv feststehen=rechtskräftig festgestellt oder Geständnis)
 - Andere bestimmte Tatsachen

Verfahren

- Zuständig: StVK die die Einhaltung der Weisungen überwacht
- Beschluss (mit Begründung §§ 463 Abs. 2 iVm 453 StPO)
- Anhörung des Verurteilten, Pflichtverteidiger möglich
- Zeitpunkt:
 - Entfristungsbeschluss kann nach Ablauf ausgesprochen werden, wenn Einleitung des Verfahrens vor Ende der FA beginnt und der Verurteilte Kenntnis erlangt hat.
- RM: Sofortige Beschwerde

Überprüfung

- § 68e Abs. 3 Nr. 2 StGB:
 - Für die Fälle nach § 68c Abs. 2 gilt die in § 68c Abs. 1 S. 1 genannte Höchstfrist (5 Jahre).
 - Die Prüfungsfrist beträgt 2 Jahre in den anderen Fällen (§ 68c Abs. 3)
- Die neue Prüfungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der ablehnenden Entscheidung
- Trotzdem: Pflicht zur jederzeitigen Prüfung der Aufhebung wegen guter Kriminalprognose

Neue Verurteilungen, Neue FA's

- Regeln des §§ 68 c Abs. 1 gelten nicht für unbefristete FA's
- Kann aber durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden (macht Sinn, gerade bei neuer Maßregel, weil dann neue FA eintritt)
 - Muss evtl. angeregt werden
 - Machen die Gerichte nicht v.A.w.

Probleme der Praxis

- Zeit für Eure/Ihre Anmerkungen 😊

Quellen

- Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, abgerufen über beck.online
- Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, abgerufen über beck.online
- Braasch in Dölling/Duttge/Rössner: Gesamtes Strafrecht, 5. Auflage 2022, abgerufen über beck.online
- Heger in Lackner/Kühl/Heger: StGB, 30. Auflage 2023, abgerufen über beck.online
- Rechtsprechung des HansOLG und BGH